

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2008

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Teilerganzung der Stadtbahn Zug
und Objektkredit fur den Ausbau der Linie S2
zwischen Baar Lindenpark und Walchwil**

vom 2008

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestutzt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie §§ 1 Abs. 1 und 2 Bst. a, 4 Abs. 1 Bst. a und b und 7 Bst. a und d des Gesetzes uber den offentlichen Verkehr²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Teilerganzung des Stadtbahnkonzepts mit der Angebotserweiterung der Linie S2 zwischen Baar Lindenpark und Walchwil wird genehmigt.

² Der Ausbau umfasst eine Kreuzungsstation in Oberwil und ein drittes Gleis Zug Bahnhof – Baar Lindenpark. Entlang der Stadtbahnlinie werden die neuen Haltestellen Zug Casino und Walchwil Horndli realisiert und die Haltestelle Zug Oberwil wird um einen zweiten Perron erganzt.

§ 2

Fur den Ausbau wird ein Objektkredit von Fr. 35.4 Mio. brutto bewilligt (Kostenstand Oktober 2007).

§ 3

Die Investitions-Folgekosten fur die neuen und erganzten Haltestellen gemass § 1 Abs. 2 werden fur 25 Jahre (2010–2034) mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 0.98 Mio. zu Lasten der Investitionsrechnung abgegolten.

§ 4

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Festlegung der Bahnhaltstellen und der Knotenpunkte des offentlichen Verkehrs³⁾ vom 30.11.2006 wird wie folgt erganzt:

§ 1

Bahnhaltstellen:

Zug: Casino
Walchwil: Horndli

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 751.31

³⁾ BGS 751.314

§ 5

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am